Die Bedeutung des Eigentumsvorbehalts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

AUSZUG AUS DER

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

WÜRDE EINES DOKTORS DER RECHTSWISSENSCHAFTEN,

EINER HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

vorlegt von

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Wilhelm Memelsdorff,
Referendar aus Berlin.

1921

Hermann Blanke's Buchdruckerei, Berlin C. 54,
Kleine Rosenthalerstr. 9.

Referent: Professor Dr. Boehmer.

I. Die geschichtliche Entwicklung des Eigentumsvorbehalts.

II. Die rechtliche Natur des Eigentumsvorbehalts.

A. Die Voraussetzung des Eigentumsvorbehalts.

Der Eigentumsvorbehalt kann sowohl bei dem Kauf wie bei sonstigen Verträgen vereinbart werden, bei denen normalerweise der Uebergang des Eigentumes erstrebt wird. Er berührt allein das dingliche Uebereignungsgeschäft; der Eigentumsübergang wird von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht. Die gesetzlichen Wirkungen des Eigentumsvorbehalts ergeben sich aus § 455 BGB. Die Vertragsparteien können jedoch auch andere als die im Gesetz vorgesehenen Folgen an die Abrede des Eigentumsvorbehalts knüpfen. Stets setzt der Eigentumsvorbehalt einen fertigen Vertrag voraus, der den Eigentumsübergang zum Ziel hat.

Die Abrede des Eigentumsvorbehalts ist weder an eine Form noch an eine Zeit gebunden.

B. Das Geltungsgebiet des Eigentumsvorbehalts.

Der Eigentumsvorbehalt hat dingliche Wirkungen nur bei den Verträgen über bewegliche Sachen. Da die Auflassung gemäss § 925 Absatz 2 BGB. nicht bedingt erteilt werden kann, ist dem bei dem Verkauf eines Grundstücks vereinbarten Eigentumsvorbehalt die dingliche Wirkung versagt. Jedoch wird in diesem Fall anzunehmen sein, dass dadurch für den Käufer ein bedingter Anspruch auf Uebereignung, oder für den Verkäufer ein solcher auf Rückübereignung des Grundstücks begründet wird. Beide Ansprüche können durch Vormerkung dinglich gesichert werden.

Der Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen erlischt, wenn die Sache ihre Selbständigkeit dadurch einbüsst, dass sie mit einer anderen Sache nach § 947 BGB. verbunden oder wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird. Aus diesem Grunde wird der Eigentumsvorbehalt an Maschinen in vielen Fällen gegenstandslos. Die Versuche, diese Wirkung auf Grund von § 95 BGB. oder durch Konstruktion einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Erbbaurechts auszuschalten, sind abzulehnen.

III. Die Wirkungen des Eigentumsvorbehalts.

A. Seine allgemeine rechtliche Bedeutung.

Die eigentliche Sicherung des Verkäufers besteht in der dinglichen Wirkung des Eigentumsvorbehalts: Der Verkäufer kann, sofern die Bedingung ausfällt, die verkaufte Sache zurückfordern und sich den Besitz verschaffen. Die obligatorische Wirkung des Eigentumsvorbehalts, das Rücktrittsrecht, das

der Verkäufer hat, wenn der Käufer im Verzuge ist, gibt dem Verkäufer die Möglichkeit, sich von seinen vertraglichen Verpflichtungen zu entbinden; alsdann erhält er wieder die freie Verfügung über die Sache.

B. Der Schwebezustand bis zum Eintritt bezw. Ausfall der Bedingung.

Die bedingte Eigentumsübertragung begründet einen Schwebezustand. Während dieses Schwebezustandes hat der das Eigentum Uebertragende nicht mehr die unumschränkte Herrschaftsstellung, die er vorher hatte. Der Erwerber hat durch die bedingte Uebereignung ein Recht zum Besitz erworben. Ferner begründet der Kaufvertrag ein Besitzrecht des Erwerbers, denn der Verkäufer hat sich auf Grund des Kaufvertrages für die Dauer der Schwebezeit verpflichtet, den Besitz vorzuleisten.

Der bedingte Erwerber ist in der Regel nach den mit dem Veräusserer — ausdrücklich oder stillschweigend — getroffenen Abmachungen berechtigt, die übertragene Sache zu gebrauchen.

Der das Eigentum bedingt Uebertragende erhält mit der Uebergabe mittelbaren Besitz.

Die Gefahr geht mit der Uebergabe auf den bedingten Erwerber über. Er muss daher leisten, wenn die Sache durch Zufall untergeht oder eine Verschlechterung erleidet, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Wird die Uebergabe durch Besitzconstitut oder Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt, so geht die Gefahr auf den Erwerber meist erst über, wenn er die tatsächliche Herrschaft über die Sache, d. h. den unmittelbaren Besitz, erlangt.

Der Verkäufer kann auf Grund seines Eigentums nach § 823 Absatz 1 BGB. Ersatz des Schadens verlangen, der an der verkauften Sache angerichtet wird. Dem Käufer steht, soweit er sich auf sein aufschiebend bedingtes Eigentum stützt, kein Schadensersatzanspruch wegen Beschädigung oder Vernichtung der Kaufsache zu. Jedoch gibt dem Erwerber sein Besitzrecht gegen den Dritten, der die Sache beschädigt oder zerstört, einen Schadensersatzanspruch. Dieses durch den Ausfall der Bedingung auflösend bedingte Besitzrecht des Käufers schädigt der Dritte und deshalb haftet er dem Erwerber nach § 823 Absatz 1 BGB. für den Schaden, den dieser durch die Vernichtung oder Beschädigung der Sache hat.

Der Veräusserer bleibt für die Dauer der Schwebezeit der Träger des Rechtes, über das er bedingt verfügt hat. Ihm steht daher auch der Genuss der während der Schwebe-

zeit entstandenen Früchte zu. Vereinbarungsgemäss kann das Fruchtziehungsrecht dem Erwerber zustehen. Alsdann erwirbt der Erwerber das Eigentum an den Früchten, deren Aneignung ihm gestattet ist, nach § 956 Absatz 1 BGB.

Steht dem Erwerber zwar ein Fruchtziehungsrecht nicht zu, soll er aber dennoch so gestellt sein, als seien die Wirkungen des bedingten Rechtsgeschäftes in einem früheren Zeitpunkt, z. B. dem der Errichtung des Rechtsgeschäftes, eingetreten, so ist diese Bestimmung als eine im voraus getroffene bedingte Verfügung über die erwarteten Früchte zu betrachten. Durch die Trennung der Früchte erwirbt jetzt der Erwerber noch nicht das Eigentum an ihnen nach § 956 BGB., da ja die Verfügung des Veräusserers bedingt war. Der Erwerber hat an den Früchten vielmehr eine anwartschaftliche Berechtigung, die sich mit dem Eintritt der Bedingung in Volleigentum verwandelt.

Die Aussicht des bedingten Erwerbers, das Eigentum zu erlangen — Anwartschaft genannt — wird in allen Beziehungen wie ein Recht behandelt und ist auch als Recht anzusehen. Dieses Anwartschaftsrecht kann durch guten Glauben erworben werden; es bildet einen Vermögensbestandteil des Erwerbers, über den er verfügen kann, den er verpfänden kann, und der dem Zugriff der Gläubiger unterliegt.

C. Die Beendigung des Schwebezustandes.

Der Schwebezustand endigt einmal mit dem Eintritt der Bedingung — dann geht das Eigentum automatisch auf den Erwerber über — oder er endigt mit dem Ausfall der Bedingung, d. h. dann, wenn die dem Erwerber obliegende rechtzeitige Zahlung des Kaufpreises nicht mehr möglich ist.

Nach dem Ausfall der Bedingung lebt das Eigentumsrecht des Veräusserers wieder voll auf. Auf Grund des — unbedingt fortbestehenden — obligatorischen Vertrages hat der Veräusserer das Recht, seine Ansprüche im Rahmen dieses Vertrages geltend zu machen und sich gegebenenfalls aus den von dem Erwerber bereits geleisteten Teilzahlungen zu befriedigen. Andererseits hat aber der Erwerber noch grundsätzlich das Reeht zu erfüllen. Die nachträgliche Erfüllung nach dem Ausfall der Bedingung vereitelt die Vindikation des Veräusserers, solange dieser den Eigentumsanspruch noch nicht durch Rückempfang der Sache realisiert hat.

D. Die Bedeutung des Eigentumsvorbehalts im Konkurse des Käufers.

Im Sinne des § 17 KO. ist ein unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossener Verkauf noch nicht vollständig erfüllt; daher

hat der Konkursverwalter das Wahlrecht, ob er den Vertrag erfüllen will oder nicht.

Durch die Erfüllungsverweigerung des Konkursverwalters gilt der unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossene Kaufvertrag nicht als aufgehoben. Daher bleibt im Konkurse des Käufers trotz der Erfüllungsverweigerung des Verwalters der Anspruch des Verkäufers auf den rückständigen Kaufpreis bestehen. Allerdings kann die Realisierung dieses Anspruches nicht in Erfüllungsform, sondern nur in der Form von Schadensersatz verlangt werden. Der Verkäufer kann nach Erfüllungsverweigerung des Verwalters im Konkurse des Käufers die Kaufsache mit der rei vindicatio herausverlangen, da der Schwebezustand durch die Erfüllungsablehnung beendet ist.

Dem steht § 26 KO. nicht entgegen, da der Gemeinschuldner das Eigentum — d. h. Volleigentum — an der Kaufsache noch nicht hatte.

Der Verkäufer hat gegenüber dem gemeinschuldnerischen Käufer einen Herausgabeanspruch, der ihm nach § 43 KO. ein Aussonderungsrecht gibt. Dieser Herausgabeanspruch richtet sich gegen den Verwalter als gesetzlichen Vertreter des Gemeinschuldners und ist allen Einwendungen ausgesetzt, die dem Gemeinschuldner selbst gegenüber den geltend gemachten Ansprüchen schon bei Konkursbeginn zustanden, oder ihm während des Konkurses als Massesubjekt erwachsen sind. Solange nicht der Konkursverwalter die Erfüllung ablehnt, und dadurch den Schwebezustand beendet, bestehen die Einwendungen fort. Während des Fortbestehens dieser Einwendungen kann sich die Aussonderung nicht im Wege der Rückforderung vollziehen, sondern nur im Wege der Feststellung, dass die Sache nicht zur Masse gehört.

Neben dem Aussonderungsanspruch hat der Verkäufer einen Schadensersatzanspruch, den er jedoch nur als Konkursgläubiger geltend machen kann.

Uebt der Verwalter sein Wahlrecht nicht aus, so bleibt das sich aus der bedingten Uebereignung ergebende Schuldverhältnis vollwirksam. Es kann daher nach Konkursbeendigung in der ursprünglichen Gestalt geltend gemacht werden.

Meldet der Verkäufer die Kaufpreisforderung als Konkursgläubiger an, so bleibt der Eigentumsvorbehalt dennoch in unveränderter Form bestehen, er sichert den Verkäufer vor einem Ausfall der Konkursforderung.